

Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Anfrage durch:

Verein

Thema:

Anzeigen nach dem Tierversuchsgesetz 2012

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion

Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk

Monat der Auskunft:

November 2025

Die Anfrage wurde aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes gestellt

Im Folgenden sind die gegenständlichen Fragen – diese werden genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurden – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgegliedert:

Frage 1: Gingen in Ihrer Behörde seit Inkrafttreten des Tierversuchsgesetzes 2012 Anzeigen wegen des Verdachts auf Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Tierversuchen ein? Wenn ja: Wie viele Anzeigen gingen pro Jahr ein und auf welche Gesetze und auf welche Paragraphen bezogen sich diese Anzeigen jeweils?

Bei der Beantwortung der Fragen zu Punkt 1 wird darum gebeten, dass jeweils auch darauf eingegangen wird, welche Tierart im angezogenen Tierversuch verwendet wurde und welchem Schweregrad gem. § 3 Tierversuchsgesetz 2012 der angezeigte Tierversuch zugeordnet wurde.

Die Stadt Wien ist bei der Beantwortung von Anträgen auf Informationszugang stets bestrebt, größtmögliche Transparenz walten zu lassen und diese umfassend zu beantworten, soweit dies unter Berücksichtigung der gesetzlich normierten Geheimhaltungsgründe möglich ist.

Von einigen der angefragten Dienststellen wurden Sie bereits informiert, dass Ihre Anfragen weitergeleitet wurden bzw. erhielten Antworten, soweit diese Dienststellen über Informationen verfügten.

In dieser Beantwortung wird für sämtliche Magistratische Bezirksämter geantwortet:

Ihre Anfrage bezieht sich auf Anzeigen wegen des Verdachts auf Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Tierversuchen seit Inkrafttreten des Tierversuchsgesetzes 2012, somit seit 1. Jänner 2013.

Gemäß § 55 Abs. 1 VStG sind Verwaltungsstrafverfahren 5 Jahre nach Rechtskraft getilgt. Die korrespondierenden Daten werden daher zu diesem Zeitpunkt gelöscht und es liegen über Verwaltungsstrafverfahren keine Informationen mehr vor. Dies gilt sinngemäß für Anzeigen, die eingestellt werden oder zu keinem Verwaltungsstrafverfahren führen.

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Soweit sich Ihre Anfrage daher auf entsprechend längere zurückliegende Zeiträume bezieht, liegen keine Informationen vor.

Frage 2: In Zusammenhang mit wie vielen verschiedenen Tierversuchen wurden Anzeigen eingebbracht (aufgeschlüsselt nach Jahren)? Falls Anzeigen zu mehreren Tierversuchen eingingen: Auf welche Gesetze und auf welche Paragraphen bezogen sich die Anzeigen je Tierversuch? Falls mehrere Anzeigen zu einem Tierversuch eingingen: Wie viele je Tierversuch und welche (möglichen) Gesetzesverstöße wurden je Anzeige vorgebracht?

In den Jahren 2018, 2019, 2021, 2022, 2023 und 2025 konnten keine Anzeigen nach dem Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012) ermittelt werden.

Frage 3: In wie vielen Fällen führte eine Anzeige zu einer Einleitung eines Verfahrens? In wie vielen Fällen wurde ein Verfahren in weiterer Folge eingestellt? In wie vielen Fällen wurde ein Verfahren an ein Gericht weitergeleitet? Falls ein Verfahren an ein Gericht weitergeleitet wurde: An welches Gericht wurde das Verfahren jeweils weitergeleitet? Bei der Beantwortung der Fragen zu Punkt 3 wird darum gebeten, dass jeweils auch darauf eingegangen wird, welche (möglichen) Gesetzesverstöße behandelt wurden sowie darauf, welche Tierart im gegenständlichen Tierversuch verwendet wurde und welchem Schweregrad gem. § 3 Tierversuchsgesetz 2012 der gegenständliche Tierversuch zugeordnet wurde.

Im Jahr 2020 ging eine Anzeige nach dem Tierversuchsgesetz 2012 ein. Die Anzeige erfolgte gemäß § 25 Abs 1 Z 1 und Z 4 iVm § 39 Abs. 1 Z 16 TVG 2012. Eine Zuordnung zu einem Schweregrad gemäß § 3 Tierversuchsgesetz 2012 erfolgte nicht. Die diesbezüglichen Tierarten können nicht genannt werden, da ansonsten eine Rückführbarkeit auf nach der DSGVO geschützte personenbezogene Daten gegeben ist.

Im Jahr 2024 ging eine Anzeige nach dem Tierversuchsgesetz 2012 ein. Die Anzeige erfolgte gemäß § 26 Abs 1 iVm § 39 Abs. 1 Z 15 sowie § 25 Abs. 1 iVm § 39 Abs. 1 Z 16 TVG. Eine Zuordnung zu einem Schweregrad gemäß § 3 TVG 2012 erfolgte nicht. Die diesbezüglichen Tierarten können nicht genannt werden, da ansonsten eine Rückführbarkeit auf nach der DSGVO geschützte personenbezogene Daten gegeben ist.

In einem Fall wurde ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 39 Abs. 1 Z 12, § 20 Abs. 1 Z 1 iZm Z 2 iVm § 39 Abs. 1 Z 13 und § 25 Abs. 1 Z 1 und 4 iVm § 39 Abs. 1 Z 16 eingeleitet.

In einem Fall wurde das Verwaltungsstrafverfahren an das Verwaltungsgericht Wien weitergeleitet und von diesem eingestellt.

In einem Fall wurde nach Ermittlungen durch zuständige Bundesorgane kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Frage 4: Es wird auch um die Offenlegung aller die Fragen 1. bis 3. betreffenden Übersichten/Statistiken gebeten.

Der informationspflichtigen Stelle liegen keine Übersichten/Statistiken betreffend die Fragen 1 bis 3 vor.

Frage 5: Sollten in Ihrer Behörde keine Informationen betreffend Anzeigen wegen des Verdachts auf Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Tierversuchen vorhanden sein: Bedeutet dieser Umstand, dass tatsächlich keine entsprechenden Anzeigen eingegangen sind?

Es wurden sämtliche vorliegenden Informationen in den obenstehenden Ausführungen mitgeteilt.